

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 45

- **Etwaige Großkundenrabatte beim Kauf von Neufahrzeugen sind bei der Ermittlung eines Wiederbeschaffungswertes nicht anspruchsmindernd entgegenzuhalten**  
OLG Köln, Urteil vom 27.10.2023, Az. 6 U 31/23

Wer als Großkunde Neufahrzeuge abnimmt, kann in der Regel auch einen Rabatt aushandeln. Das ist aber nicht ohne weiteres übertragbar, wenn nach einem Totalschaden das Unfallfahrzeug durch einen Gebrauchtwagen ersetzt wird. Der Wiederbeschaffungswert ist dann ohne Abzug eines Rabattes in voller Höhe zu ersetzen. Aber Achtung: Wäre die Anschaffung eines Neufahrzeugs mit Großkundenrabatt günstiger gewesen, hätte das OLG Köln unter Umständen anders entschieden. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verweis auf günstigere Werkstatt hindert den Geschädigten nicht, sich für die Instandsetzung in einer Fachwerkstatt zu entscheiden**  
LG Braunschweig, Urteil vom 26.07.2023, AZ: 1 O 2344/22

Auch im laufenden Prozess darf die Versicherung noch auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen. Wenn der Geschädigte dann aber in einer Fachwerkstatt reparieren lässt, sind die dort entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Geschädigte ist in der Wahl der Werkstatt frei. Die Verweismöglichkeit gilt nur so lange, wie fiktiv abgerechnet wird. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Probefahrt nach der Reparatur erforderlich**  
AG Bielefeld, Urteil vom 28.09.2023, AZ: 401 C 136/23

Weil für den Geschädigten nicht erkennbar sein kann, ob die Probefahrt nach erfolgter Reparatur tatsächlich erforderlich ist, gehen diese Kosten im Rahmen des Werkstatttrisikos auf den Schädiger über. Bereits der Sachverständige sah diese Position im Gutachten vor. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **AG Coburg zur Beschränkung des Grundhonorars auf den Mittelwert des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung**  
AG Coburg, Urteil vom 14.09.2023, Az. 11 C 1814/23

Die Grenze des erforderlichen Sachverständigenhonorars zieht das AG Coburg beim arithmetischen Mittel des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung. Dennoch ist das hier darüber liegende Grundhonorar erforderlich, weil es nur 26,00 € über dem arithmetischen Mittel liegt. Aus der Sicht des AG stellt dies keine deutliche und für den Geschädigten erkennbare Überhöhung dar, weshalb die Klage Aussicht auf Erfolg hat. In Bezug auf Nebenkosten wird nicht differenziert zwischen Schreibseiten und Kalkulation. Das Gutachten besteht aus der Sicht des AG Coburg aus Schreibseiten und Fotos. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Etwaige Großkundenrabatte beim Kauf von Neufahrzeugen sind bei der Ermittlung eines Wiederbeschaffungswertes nicht anspruchsmindernd entgegenzuhalten**  
OLG Köln, Urteil vom 27.10.2023, Az. 6 U 31/23

## Hintergrund

Im Jahre 2020 erlitt die Klägerin mit ihrem (gebrauchten) Fahrzeug unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die verklagte unfallgegnerische Versicherung erkannte ihre Haftung dem Grunde nach vorgerichtlich an, kürzte den Schaden allerdings der Höhe nach. Die Beklagte ging davon aus, dass die Klägerin sich im Rahmen der fiktiven Abrechnung des Totalschadens einen ihr für Neufahrzeuge eingeräumten Großkundenrabatt anrechnen lassen müsse. Dieser Rabatt sei bei der Regulierung des Fahrzeugschadens vom Wiederbeschaffungswert abzuziehen.

Dass die Klägerin im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ausschließlich Neufahrzeuge und keine Gebrauchtfahrzeuge erwirbt, war unstrittig.

Die Klägerin zog vor Gericht und unterlag vor dem LG Köln (AZ: 26 O 309/21). Hiergegen ging die Klägerin in Berufung und gewann vor dem OLG Köln vollumfänglich.

## Aussage

Anders als das LG Köln ging das OLG Köln nicht davon aus, dass die Klägerin sich einen auf Neupreise erzielbaren Rabatt anspruchsmindernd entgegenhalten lassen müsse. Das LG Köln habe unberücksichtigt gelassen, dass sich die Naturalrestitution vorliegend nicht auf die Anschaffung eines Neufahrzeugs richtete.

Da ein Gebrauchtkfz verunfallte, ging es auch um die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes eines Gebrauchtfahrzeuges.

Die dahingehend darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hatte im Prozess trotz entsprechender Aufforderung des Senats nicht ausreichend substantiiert vorgetragen, dass der von ihr bisher regulierte Wiederbeschaffungswert sogar über dem Preis liege, welchen die Klägerin für ein adäquates Neufahrzeug aufwenden hätte müsse, auf welche sie Neuwagenrabatte von mindestens 20 % erhalte.

Auf den Hinweis des Senats hin hatte die Beklagte lediglich Bezug auf einen Listenpreis in Höhe von 26.100,00 € brutto bzw. 21.932,77 € netto genommen. Unter Zugrundelegung eines Rabattes in Höhe von 20 % auf Neufahrzeuge ergebe sich lediglich ein Kaufpreis von 17.546,22 €. Der in Bezug genommene Listenpreis stellte allerdings nicht den Neupreis, sondern den Bruttopreis alt dar. Darüber hinaus bezog sich dieser Listenpreis auch auf ein anderes Fahrzeugmodell als das streitgegenständliche. Die Beklagte hatte auch besondere Ausstattungsmerkmale des streitgegenständlichen Fahrzeugs im Hinblick auf das dem Listenpreis zugrunde gelegte Fahrzeug unberücksichtigt gelassen. Nach dem Vortrag der Klägerin machten allein diese Ausstattungsmerkmale Mehrkosten in Höhe von 6.000,00 € aus.

Es gelte somit die subjektbezogene Schadenbetrachtung. Ein Rabatt könnte danach jedoch nur anspruchsmindernd berücksichtigt werden, wenn er auch auf den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen gewährt würde. Da allerdings unstrittig war, dass die Klägerin keine Gebrauchtwagen ankaufte war es ausgeschlossen, dass der Klägerin diesbezüglich ein Großkundenrabatt für Gebrauchtwagen zugänglich war.

Anders als das LG Köln hielt hier das OLG Köln auch nicht die Rechtsprechung des BHG zur Berücksichtigung eines Großkundenrabatts bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten (BGH,

Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19) für einschlägig. Anders als im konkreten Fall lag dem dortigen Sachverhalt zugrunde, dass dem Geschädigten ein entsprechender Rabatt bei der Schadenabwicklung ohne Weiteres zugänglich war.

Es spiele auch keine Rolle, dass die Klägerin das Fahrzeug bereits mit einem Rabatt angeschafft habe. Für die Schadenabwicklung sei alleine der Preis maßgeblich, den der Geschädigte beim Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs aufwenden müsste. Es komme gerade nicht auf den Zeit- oder Veräußerungswert des verunfallten Fahrzeugs im unbeschädigten Zustand an.

Außerdem richte sich die Naturalrestitution auf den Betrag, der für die Anschaffung eines Gebrauchtwagens erforderlich sei. Wie die Klägerin den Betrag, der sich nach dem Wert eines Gebrauchtwagens ermittelt, einsetzt, stehe in ihrer Dispositionsfreiheit. Der Geschädigte sei in der Verwendung der Mittel, die er vom Schädiger zum Schadensausgleich beanspruchen könne, frei.

## **Praxis**

Im konkreten Rechtsstreit bezog sich die Beklagte auf ein Urteil des BGH vom 29.10.2019 zum AZ: VI ZR 45/19. Der damaligen Entscheidung lag ein (anderer) Sachverhalt zugrunde, bei welchem dem Geschädigten von markengebundenen Fachwerkstätten auf dem allgemeinen regionalen Markt Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt worden waren. Diese Großkundenrabatte konnte der Geschädigte ohne Weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeuges in Anspruch nehmen. Der BGH berücksichtigte diese Umstände im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung, welche auch bei fiktiver Schadenabrechnung gelten und den Anspruch des Geschädigten mindern können.

Der konkret vom OLG Köln entschiedene Fall zeigt allerdings sehr gut, dass es stets auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Dem Klägervorteiler gelang es, diese Besonderheit des Falls herauszuarbeiten, sodass letztendlich die Berufung vor dem OLG Köln erfolgreich war. Denn im konkreten Fall handelte die Geschädigte und Klägerin eben ausschließlich mit Neufahrzeugen und nicht mit Gebrauchtfahrzeugen. Demgemäß musste sie sich auch nicht anspruchsmindernd im Hinblick auf das verunfallte Gebrauchtfahrzeug einen evtl. erhältlichen Großkundenrabatt anrechnen lassen.

Wenn die Beklagte im Prozess nachgewiesen hätte, dass die Anschaffung eines Neufahrzeugs mit Großkundenrabatt günstiger gewesen wäre als die Anschaffung eines vergleichbaren Gebrauchtfahrzeugs ohne Rabatt, so hätte das OLG Köln unter Umständen anders entschieden und die landgerichtliche Entscheidung gehalten. Ausreichender Vortrag lag auf Beklagtenseite allerdings nicht vor. Vor diesem Hintergrund erhielt die Klägerin den restlichen Fahrzeugschaden ohne irgendwelche Abzüge vollumfänglich zugesprochen.

**Eingesandt von RA Gunnar Stark, RAe Hüsing aus Stade**

- **Verweis auf günstigere Werkstatt hindert den Geschädigten nicht, sich für die Instandsetzung in einer Fachwerkstatt zu entscheiden**  
LG Braunschweig, Urteil vom 26.07.2023, AZ: 1 O 2344/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten um Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall, die Instandspflicht der Versicherung wurde festgestellt. Der Kläger gab ein Sachverständigengutachten in Auftrag und machte fiktive Reparaturkosten in Höhe von 3.288,69 €, eine Wertminderung in Höhe von 400,00 €, einen Tag Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 59,00 € sowie eine Kostenpauschale in Höhe von 30,00 € geltend.

Die Beklagte zahlte zunächst und auch nach weiterer Fristsetzung nicht. Im Rahmen der Klageerwidern verweist die Versicherung den Kläger an eine freie Werkstatt, weshalb der Reparaturkostenansatz gekürzt wurde, und leistete eine Teilzahlung. Der Kläger ließ das Fahrzeug nun bei einer Vertragswerkstatt reparieren und verlangte konkrete Reparaturkosten.

## Aussage

Der Kläger kann von der Beklagten vollständigen Ersatz der von ihm im Rahmen der Reparatur geleisteten Zahlungen verlangen. Der Geschädigte ist grundsätzlich in der Wahl der Mittel zur Schadenbeseitigung frei und darf auch die Werkstatt, in der er sein Fahrzeug reparieren lässt, grundsätzlich frei wählen. Die Verweisung auf eine günstigere, nicht markengebundene Fachwerkstatt ist zwar dem Grunde nach zulässig, die vom BGH entwickelten Grundsätze gelten dabei aber im Ausgangspunkt zunächst nur im Falle der Abrechnung auf Grundlage der fiktiven Abrechnung, das heißt, ohne dass das Auto repariert wurde (st. Rspr.; vgl. z. B. BGH, Urteil vom 07.02.2017, AZ: VI ZR 182/16, NJW 2017, 2182). Das Werkstattisiko trägt im Falle der tatsächlich durchgeführten Reparatur grundsätzlich der Schädiger.

Dementsprechend war der Kläger hier im Ansatzpunkt nicht verpflichtet, die Reparatur bei einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt durchführen zu lassen, sondern durfte die Reparatur ohne Weiteres auch in der markengebundenen Fachwerkstatt vornehmen lassen. Auch dass der Kläger zunächst mit der Klage die fiktive Abrechnung geltend gemacht hat und erst im laufenden Prozess auf eine tatsächliche Abrechnung nach der erfolgten Reparatur umgeschwenkt ist, kann hieran nichts ändern. Der Geschädigte hat grundsätzlich ein Wahlrecht, welche Art des Schadenersatzes er verlangt. Dieses kann auch noch im Prozess ausgeübt werden (vgl. BGH NJW 2012, 50; NJW 1992, 302). Ihn trifft durch die Wahl der teuren Werkstatt auch kein Mitverschulden im Sinne von § 254 Abs. 2 BGB.

Einziger möglicher Anknüpfungspunkt hierzu ist, dass der Kläger aufgrund des Verweises auf die günstigere Werkstatt im Rahmen der fiktiven Abrechnung von der abstrakten Möglichkeit der günstigeren Reparatur wusste und dementsprechend zur Schadenminderung dazu gehalten wäre, diese statt der markengebundenen Fachwerkstatt in Anspruch zu nehmen. Dies steht aber im Widerspruch zur Dispositions- und Wahlfreiheit des Geschädigten. Der Verweis auf die günstigere Werkstatt ist im Rahmen der fiktiven Abrechnung möglich, da die Dispositionsfreiheit des Geschädigten nicht beeinträchtigt wird, da eine Reparatur tatsächlich nicht stattgefunden hat (vgl. dazu LG Wuppertal, Urteil vom 25.01.2018, AZ: 9 S 141/17). Im Umkehrschluss daraus folgt, dass der Geschädigte bei der tatsächlichen Reparatur weiter über sein freies Wahlrecht verfügen muss, um seine Dispositionsfreiheit nicht zu beeinträchtigen.

Der Kläger hat darüber hinaus auch Anspruch auf den weiteren merkantilen Minderwert in Höhe von 100,00 €. Der verbleibende Minderwert des Fahrzeugs nach Reparatur ist als Schaden grundsätzlich ersatzfähig und soll dem Geschädigten eine Kompensation für die schlechtere

Marktgängigkeit des Unfallfahrzeugs gewähren (MüKoBGB/Oetker, BGB, § 249, Rn. 53). Die Beklagte hat den substantiierten Vortrag des Klägers nicht in erheblicher Weise bestritten. Insoweit hat der Kläger durch Vorlage des Privatgutachtens des Sachverständigen einen Minderwert des Fahrzeugs in Höhe von 400,00 € vorgetragen, worauf die Beklagte 300,00 € gezahlt hat. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, welche Faktoren er zur Berechnung des Minderwerts herangezogen hat und überdies darauf hingewiesen, dass standardisierte Methoden nur einen Näherungswert liefern. Der Kläger hat seinen Vortrag damit durch Vorlage des Privatgutachtens erheblich konkretisiert und substantiiert.

Die Beklagte hingegen hat die Kürzung aufgrund ihrer eigenen Berechnungsmethode vorgenommen, ohne sich im Einzelnen mit dem klägerischen Vortrag auseinanderzusetzen und darzulegen, warum dieser falsch sein soll. Dies genügt den Anforderungen an ein erhebliches Bestreiten nicht. Hat die klagende Partei ihren Vortrag durch die Vorlage von Unterlagen hinreichend konkretisiert, muss die beklagte Partei dieses Vorbringen ebenso qualifiziert bestreiten. Dies erfordert eine konkrete Erwiderung, indem sich die beklagte Partei aktiv an der Sachverhaltsaufklärung beteiligt, zu den einzelnen relevanten Behauptungen der klagenden Partei Stellung nimmt und eine eigene Darstellung dazu liefert, dass und weshalb diese Behauptung unzutreffend ist (LG Düsseldorf, Urteil vom 10.11.2020, AZ: 4b O 33/19; GRUR-RS 2021, 39600).

Zudem steht dem Kläger auch Nutzungsausfallersatz in Höhe von 59€ für den Tag der Begutachtung zu. Voraussetzung für die Geltendmachung eines Nutzungsausfallschadens ist, dass der Geschädigte das Fahrzeug auch genutzt hätte, als dass ein Nutzungswillen vorlag. Ein solcher Nutzungswillen ist bei Besitzern von Kraftfahrzeugen zu vermuten, sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte bestehen. Solche Anhaltspunkte sind hier nicht vorgetragen. Unstreitig hat der Kläger das Fahrzeug vom Sachverständigen begutachten lassen, sodass es ihm in diesem Zeitpunkt nicht zur freien Verfügung stand, sodass sein Nutzungswille auch beeinträchtigt war. Ein Nutzungsausfallersatz kann damit grundsätzlich gefordert werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Zeitaufwand für die Begutachtung verhältnismäßig gering gewesen sein dürfte. Dies folgt insbesondere auch aus der Überlegung, dass die Alternative zum Ersatz des Nutzungsausfalls der Ersatz von Mietwagenkosten ist.

Hätte der Kläger am Tag der Begutachtung einen Mietwagen angemietet, so hätte er ebenfalls die Nutzung des ganzen Tages zahlen müssen, wofür die Beklagte ebenfalls ersatzpflichtig gewesen wäre (vgl. hierzu LG Hildesheim, Beschluss vom 05.08.2022, AZ: 1 S 26/21). Der Kläger kann insofern nicht schlechter gestellt werden, weil er auf die Anmietung eines Ersatzwagens verzichtete.

## Praxis

Der Geschädigte hat grundsätzlich ein Wahlrecht, welche Art des Schadenersatzes er verlangt und kann dieses Recht auch noch im laufenden Klageverfahren in Anspruch nehmen. Heißt, er kann erst fiktive und nach erfolgter Instandsetzung die konkret angefallenen Reparaturkosten verlangen. Der Verweis auf eine günstigere Werkstatt ist nur im Rahmen der fiktiven Abrechnung möglich, bei tatsächlicher Reparatur würde ein Verweis die Dispositionsfreiheit beeinträchtigen.

Bezüglich des Minderwertes reicht es nicht, dass der Versicherer aufgrund einer eigenen Berechnungsmethode kürzt, ohne sich mit der detaillierten Feststellung des Minderwertes des vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen auseinanderzusetzen.

- **Probefahrt nach der Reparatur erforderlich**  
AG Bielefeld, Urteil vom 28.09.2023, AZ: 401 C 136/23

### Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, namentlich um die Erstattungsfähigkeit der Kosten für eine Probefahrt nach Instandsetzung. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

### Aussage

Nach Ansicht des Gerichts kann dahinstehen, ob die Kosten für eine Probefahrt tatsächlich erforderlich waren. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 wird der erforderliche Herstellungsaufwand nicht allein durch Art und Ausmaß des Schadens sowie den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch durch die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bestimmt. Diesen Möglichkeiten sind regelmäßig dadurch Grenzen gesetzt, dass die Reparatur in einer für den Geschädigten fremden Sphäre stattfinden muss. Die Position der Probefahrt war bereits in dem vor der Reparatur eingeholten Schadengutachten aufgeführt, sodass der Kläger annehmen durfte, dass es sich um eine erforderliche Reparaturposition handelt

Es hätte sich dem Kläger auch aufgrund des umfangreichen Schadenbildes und aufgrund des Austauschs einiger Sensoren der Assistenzsysteme auch nicht aufdrängen müssen, dass die Probefahrt nicht erforderlich sein könnte.

### Praxis

Auch das AG Bielefeld ist der Ansicht, dass es bei der Bemessung des erforderlichen Wiederherstellungsaufwandes auf eine subjektive Schadenbetrachtung ankommt.

- **AG Coburg zur Beschränkung des Grundhonorars auf den Mittelwert des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung**

AG Coburg, Urteil vom 14.09.2023, Az. 11 C 1814/23

### Hintergrund

Vor dem AG Coburg klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer des Schädigers. Klagebegehren sind vorinstanzlich gekürzte 123,16 €, die allein auf die Sachverständigenkosten hier genauer sowohl auf Grundhonorar als auch auf Nebenkosten entfallen. Die Beklagte kürzte mit der Begründung, dass diese Kosten nicht erforderlich und der Höhe nach überzogen seien.

### Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung in Höhe von 123,16 €. Grundsätzlich hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls das Recht, einen Sachverständigen seiner Wahl mit der Begutachtung der Schäden am Fahrzeug zu beauftragen. Die damit einhergehenden Kosten gehören zum erforderlichen Herstellungsaufwand, den der Schädiger gem. § 249 BGB zu tragen hat. Der Geschädigte verstößt nicht gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht, wenn er keine Marktforschung nach den günstigsten Sachverständigen für den Schädiger betreibt.

Eine Indizwirkung erforderlicher Sachverständigenkosten ergibt sich regelmäßig aus der vom Geschädigten beglichenen Sachverständigenrechnung. Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht von einer Indizwirkung ausgegangen werden, da der Geschädigte selbst die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Insofern verbleibt die Einschätzung über erforderliches Honorar gemäß § 287 ZPO beim Gericht. Zur Einschätzung kann sich das Gericht branchenüblicher Listen oder Tabellen bedienen.

In diesem Fall zieht es erneut die BVSK-Honorarbefragung 2022 heran. Mit einem berechneten Grundhonorar von 502,00 € liegt das Grundhonorar über dem arithmetischen Mittel des HB V Korridors bei der entsprechenden Schadenhöhe. Das arithmetische Mittel, welches regelmäßig vom AG Coburg herangezogen wird, weil 50% der BVSK-Sachverständigen danach abrechnen würden, liegt bei 476,00 €. Die Grenze der Erforderlichkeit bildet sich allerdings aus der ex ante Sicht des Geschädigten. So ist ein Grundhonorar nicht mehr erforderlich, wenn es auch für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöht ist. Das Gericht befindet eine Differenz von 26,00 € zum hier abgerechneten Wert für nicht deutlich erkennbar überhöht, insbesondere nicht für die, aus der Sicht eines Laien. insofern ist das Grundhonorar, welches durch den Sachverständigen berechnet wurde, nicht zu beanstanden.

Auch berechnete Nebenkosten sind nicht zu beanstanden. Alle Seiten eines Gutachtens, die nicht Fotosseiten sind, sind Schreibseiten. So hat es auch der Sachverständige korrekterweise berechnet. Diese Kosten richten sich nach den Grundsätzen des JVEG. Keinen richterlichen Bedenken begegnet auch die berechnete Pauschale für Porto und Telefonkosten in Höhe von 15,00 €.

### Praxis

Das AG Coburg zeigte sich hier zunächst offen für den Einwand der Versicherer, der in letzter Zeit häufiger kommt, das Grundhonorar des Sachverständigen auf den Mittelwert des HB V Korridors zu kürzen. Dies ist allein in der Sache schon falsch, weil bundesweit verschiedene und unterschiedliche Honorare von den Sachverständigen berechnet werden. Eine bundesweit einheitliche Grenze für Sachverständigenhonorare zu ziehen ist daher nicht folgerichtig. Diesen Unterschieden müssen Rechnungen getragen werden und das kann es nur anhand eines Korridors. Richtig wiederum ist der Ansatz, dass eine sogenannte Überhöhung um 26,00 €

Grundhonorar nicht vom Geschädigten als deutliche Überhöhung ausgemacht werden kann, weshalb auch richtigerweise das von Anfang an berechnete Sachverständigenhonorar der Höhe nach erforderlich ist.